



Hygienekonzept für die Evangelische Kirchengemeinde Hennef unter den Bedingungen der SARS-COV-2 Pandemie

Gültig ab 26.7. 2021. **Inzidenzstufe 1.** Dieses Konzept wird bei Bedarf aktualisiert.

Die Nächstenliebe ist eine dem Glauben an den dreieinigen Gott innewohnende Forderung. Daher wollen wir Infektionsrisiken minimieren, damit Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden. Wir laden zugleich jede und jeden Interessierten ein, an unseren Veranstaltungen teilzunehmen, sofern **keine akuten Erkältungssymptome** vorliegen. Wir appellieren dabei an die Selbstverantwortung jedes einzelnen, achtsam zu sein.

Das Hygienekonzept orientiert sich an der Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen und den Empfehlungen der Evangelischen Kirche im Rheinland: <https://news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern/> Sollten diese weitere Lockerungen oder erneute Verschärfungen enthalten, gelten diese nach Freigabe durch die Kirchmeisterrunde und bedürfen keiner separaten Freigabe durch das Presbyterium. Dieses Hygienekonzept beinhaltet die Kernaussagen der landeskirchlichen Empfehlungen mit Stand vom 30. Juni 2021, legt dort Regelungen fest, wo die Landeskirche Alternativen anbietet und benennt gemeindespezifische Besonderheiten.

A. Grundsätzliche Hygienevorschriften

Menschen mit Symptomen einer Erkältungskrankheit, insbesondere Fieber oder Husten, dürfen die Räume der Kirchengemeinde nicht betreten und auch nicht an einer Veranstaltung im Freien teilnehmen. Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, Menschen mit solchen Symptomen **unverzüglich nach Hause zu schicken** oder medizinische Hilfe anzufordern.

1. Grundsätzlich ist ein **Mindestabstand von 1,5m** einzuhalten außer zwischen Personen in festen Gruppen, bei denen gemäß Coronaschutzverordnung auf den Mindestabstand verzichtet werden darf. Aktuell sind dies alle Personen aus bis zu fünf Haushalten.
2. Bei Bewegungen im Raum, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, ist jederzeit ein **Mund-Nasen-Schutz zu tragen**. Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen grundsätzlich nicht tragen Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.
3. Im Eingangsbereich der Christuskirche sowie an weiteren Stellen im Gemeindezentrum sind **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt. Allen Besuchern wird dort die Möglichkeit zur Händedesinfektion angeboten.

B. Gottesdienste, Andachten und Offene Kirche

1. Alle Gottesdienste finden **ohne zeitliche Beschränkung** statt. Das **Abendmahl** ist möglich.
2. Bei Gottesdiensten und Andachten in der **Christuskirche** sowie der Offenen Kirche ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP-, FFP2- oder KN95-Masken) verpflichtend. Mit dieser Maske ist das **Singen** erlaubt, der erforderliche Mindestabstand von 2 Metern zwischen Einzelpersonen bzw. Hausgemeinschaften ist einzuhalten. Während der Predigt kann die medizinische Maske abgenommen werden. **Bei Einzelpersonen können so ca. 50 Personen teilnehmen, bei Hausgemeinschaften bzw. Familien bis zu 80 Personen.**
3. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten. Am Platz tragen die Gottesdienstbesucher ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon) in die ausliegenden Karten ein, die Karten verbleiben am Platz.
4. Zwischen zwei Gottesdiensten wird der Kirchraum durchlüftet. Das Management der Heizungsanlage erfolgt durch den Küster gemäß den jeweils gültigen Empfehlungen der Landeskirche.

5. In Gottesdiensten mit Kindertageseinrichtungen müssen, entsprechend den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung, die KiTa-Kinder einer Einrichtung sowie ihre Erzieherinnen untereinander keinen Abstand halten und dürfen miteinander singen. In Gottesdiensten mit Grundschulen müssen die Schüler einer Lerngruppe keinen Abstand halten, aber Mund-Nasen-Bedeckung tragen. In diesen beiden Ausnahmefällen können bis zu 100 Personen aus den beteiligten Einrichtungen am Gottesdienst teilnehmen.
6. Für die Teilnahme an einem **Open-Air-Gottesdienst** ist kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich, ebenso entfällt die Dokumentation der Gottesdienstbesucher. Das **Singen** ist erlaubt, der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen bzw. Hausgemeinschaften ist einzuhalten.
7. **Kollekten** werden bis zur Anschaffung von Kollektenbeutel mit langer Stange ausschließlich durch das Einlegen am Ausgang eingesammelt. Dabei werden der Kollektenzweck „Klingelbeutel“ und der Kollektenzweck „Ausgangskollekte“ nicht getrennt kenntlich gemacht.
8. **Taufen** sollen in der Regel in Extragottesdiensten gefeiert werden.
9. **Verlegungen von Gottesdiensten** ins Freie sowie zusätzliche Gottesdienste bedürfen keines Presbyteriumsbeschlusses. Sie finden in Absprache des Pfarrteams und der weiteren Mitwirkenden statt. Die Kirchmeisterrunde wird informiert.
10. Der **Kirchenbus** wird eingesetzt. Alle Personen tragen im Bus eine Maske und desinfizieren vor dem Einsteigen ihre Hände. In jeder Sitzreihe bleibt der mittlere Platz frei. Zwischen den Fahrten desinfizieren die Fahrerinnen und Fahrer alle Flächen.

C. Mitwirkende bei Gottesdiensten

1. Mitwirkende an einem Gottesdienst sind Liturginnen und Liturgen, Küsterinnen und Küster, diensthabende Mitglieder des Presbyteriums, Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker, Sängerinnen und Sänger für die Leitstimme und die Mitglieder des Livestreaming-Teams.
2. **Musikalische Beiträge** in Gottesdiensten und Andachten sind in begrenztem Umfang möglich. Zwischen den Musizierenden ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. In Sing- bzw. Ausstoßrichtung bei Holzblasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zum Publikum einzuhalten.
3. Im Altarraum ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Mitwirkende nicht erforderlich. Abstände sind zu achten.

D. Konzerte

1. Zwischen den Musizierenden ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. In Sing- bzw. Ausstoßrichtung bei Holzblasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zum Publikum einzuhalten.
2. Besucher können ohne Negativtest- bzw. Immunisierungsnachweis am Konzert teilnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder Hausgemeinschaften eingehalten wird. In Innenräumen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich, im Freien nicht.
3. Die einfache Rückverfolgbarkeit (Erfassung von Kontaktdaten) ist zu gewährleisten.

E. Gruppenangebote und Sitzungen von Gremien

Gruppenangebote und Sitzungen von Gremien sind in Innenräumen erlaubt, wenn die Teilnehmenden über einen **Negativtest- oder Immunisierungsnachweis** verfügen. Die jeweils Leitenden überprüfen dies in jedem einzelnen Fall. Ein Mund-Nasen-Schutz ist grundsätzlich zu tragen, kann aber in gut durchlüfteten Räumen an festen Sitz- oder Stehplätzen abgenommen werden.

Im Freien ist kein Negativtest- oder Immunisierungsnachweis erforderlich, ein Mund-Nasenschutz ist nicht zu tragen.

Die Veranstaltungsleitung gewährleistet in geschlossenen Räumen die besondere, im Freien die einfache Rückverfolgbarkeit.

Personen aus bis zu fünf Haushalten können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammenkommen. Immunisierte Personen (vollständig geimpft oder genesen) zählen dabei nicht mit.

Das **Singen** in geschlossenen Räumen ist hinter dem Mund-Nasen-Schutz erlaubt, im Freien ohne Maske. In beiden Fällen ist ein erweiterter **Mindestabstand** von zwei Metern einzuhalten.

F. (Bläser-) Chorproben

1. Proben sind in Innenräumen erlaubt, wenn die Teilnehmenden über einen **Negativtest- oder Immunisierungsnachweis** verfügen. Die jeweils Leitenden überprüfen dies in jedem einzelnen Fall. Im Freien ist für Proben kein Negativtest- oder Immunisierungsnachweis erforderlich.
2. Bei (Bläser-) Chorproben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur **ständigen Durchlüftung** von Innenräumen (d.h. bei niedrigen Außentemperaturen alle 30 Min. Stoßlüften) und bei Blasinstrumenten und beim Singen zur Gewährleistung eines **Mindestabstands** von zwei Metern sicherzustellen. Eine versetzte Sitzordnung ist zu empfehlen.
3. Im Gemeindezentrum dürfen bis zu 30 Personen mit Gesang und Blasinstrumenten proben, in der Christuskirche bis zu 50 Personen.
4. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten soll möglichst vermieden werden.
Das Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss mit Einweghandtüchern aufgefangen werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
Zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ist ein Schutz vor den Schalltrichtern vorgeschrieben.
5. Zuschauern ist der Zutritt zu Proberäumen nicht gestattet.
6. Musikalische Andachten des Bläserchores im Freien sind zulässig, der Mindestabstand ist dabei zu beachten.

G. Maximale Raumbellegung

Wenn aufgrund der Gruppengröße ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist bzw. 2 Meter bei Singenden und Blasinstrumenten gilt folgende maximale Raumbellegung im Gemeindezentrum:

Raum	Nutzfläche	Maximale Personenzahl bei 1 Person je 4qm
Gemeindezentrum		
Johannessaal	67	16
Paulussaal	109	27
Johannes + Paulus-Säle	176	44
Matthäusraum	65	16
Markusraum	39	10
Lukasraum	39	10
Markus + Lukas-Räume	78	19
Klecks:		
Jugendcafé (inkl. Küche)	100	25
Gruppenraum	65	16
Kirche		
Christuskirche	400	100
Töpferkeller		4 mit Ventilator

H. Kinder- und Jugendarbeit

Für Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sieht die CoronaSchVO Ausnahmeregelungen zu Angeboten und Gruppengrößen vor. In Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen dieses Hygieneschutzkonzeptes richten sich deshalb die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit nach den jeweils gültigen Vorgaben der CoronaSchVO betreffend die Jugendhilfe nach § 11 und 12 des SGB VIII. Erlasse des MKFFI zur Anwendung der CoronaSchVO sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

I. Konfirmandenunterricht

1. Die Konfirmandenarbeit findet in festen Gruppen statt, alle teilnehmenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sind für die Konfirmandenarbeit angemeldet. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten.
2. Die Zahl der teilnehmenden Konfirmandinnen und Konfirmanden und der jeweils Unterrichtenden (Pfarrerinnen und Pfarrer, hauptberuflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde und feste ehrenamtliche Mitarbeitende) beträgt aktuell 30 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu vier Unterrichtende in geschlossenen Räumen, 50 Konfirmandinnen und Konfirmanden und bis zu fünf Unterrichtende im Freien. Die Vorlage eines Negativtestnachweises nicht erforderlich.
3. Zwischen den Teilnehmenden ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist nicht erforderlich.

J. Verantwortlichkeit und Anpassungen

Für öffentliche Gottesdienste liegt die **Überwachung der Einhaltung der Regelungen** beim **Küster sowie den diensthabenden Presbyterinnen und Presbytern**. Sollten alle den Regeln entsprechenden Plätze in der Kirche belegt sein, werden weitere Besucher freundlich abgewiesen. Dabei werden sie auf das Onlineangebot oder alternative Gottesdienstzeiten hingewiesen.

Für alle anderen Angebote liegt die **Verantwortlichkeit für die Einhaltung** aller Vorgaben **bei der jeweiligen Veranstaltungsleitung**.

K. Bekanntgabe und Überprüfung

Dieses Hygienekonzept wird auf der Internetseite `evangelisch-in-hennef.de` veröffentlicht, im Eingangsbereich ausgehängt und durch Beschilderung ergänzt.

Die Umsetzung der Regelungen koordiniert eine **Arbeitsgruppe Hygiene** des Presbyteriums. Sie unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Hygieneschutzkonzeptes.

Dieses Hygienekonzept ist abgestimmt mit dem Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hennef und wird der Unteren Gesundheitsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Am 25. Juli wurde die ab 26. Juli geltende Aktualisierung durch die Kirchmeisterrunde freigegeben..